



- beglaubigte Abschrift -

Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:
6 O 3931/21

Verkündet am: 14.02.2023

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle
Information zum Datenschutz unter www.landgericht-braunschweig.niedersachsen.de

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. des Herrn Martin Kaiser, [REDACTED]

2. des Herrn Roland Hipp, [REDACTED]

3. der Frau Clara Mayer, [REDACTED]

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: Rechtsanw. Günther, Mittelweg 150,
20148 Hamburg,
Geschäftszeichen: 00547/21 /R/dr

gegen

Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, d. vertr.d. d. Vorstandsvorsitzenden Oliver
Blume, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Dr. Wolf Friedrich Spieth, Kurfürstendamm 170,
10707 Berlin,
Geschäftszeichen: B-00257-Sp/NH/ph

wegen Unterlassung der Herstellung von Verbrennungsmotoren sowie Sicherstellung der
Einhaltung von Grenzwerten zu treibhausbezogenen Emissionen

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung
vom 10.01.2023 durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hansen,
die Richterin am Landgericht Dr. Reh und
die Richterin Cabrita Deutschmann

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen, hinsichtlich der Hilfsanträge zu Ziff. III. und IV. mit der Maßgabe, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wird.
2. Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist für die Beklagte gegen Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger nehmen die Beklagte auf Unterlassung der Herstellung von Verbrennungsmotoren nach Ablauf des Jahres 2029 sowie auf die Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Personenkraftwagen in Anspruch.

Der Kläger zu 1. ist seit dem 01.07.2016 einer der beiden Geschäftsführer von Greenpeace Deutschland und gelernter Forstingenieur.

Der Kläger zu 2. ist seit 2002 Geschäftsführer von Greenpeace e.V. und die Klägerin zu 3. ist die Pressesprecherin der Bewegung „Fridays for Future“ und arbeitet zurzeit auf einer Intensivstation im Krankenhaus.

Die Beklagte ist eine der weltweit größten Hersteller/innen von Kraftfahrzeugen und an insgesamt 1.541 (Stand: 31.12.2021) Gesellschaften u.a. der Audi AG, der Seat S.A., der Skoda Auto a.s. oder der Dr.Ing.h.c.F. Porsche AG in verschiedenen Varianten im In- und Ausland beteiligt.

Die Klageparteien behaupten bereits heute vom Klimawandel und seinen Folgen konkret betroffen zu sein.

So sei der Kläger zu 1. über seine Tätigkeit als Geschäftsführer bei Greenpeace hinaus aktuell auch Eigentümer von rund 0,6 ha Waldflächen im Süden Deutschlands. Sein Wald [REDACTED] der mit nach heutigen Standards nicht standortgerechten eingepflanzten Fichten und Kiefern bepflanzt sei, habe in den Jahren 2018-2020 durch den Klimawandel ungewöhnlich starke Trockenheit aushalten müssen. Der Borkenkäfer habe – was unstreitig ist – die Bestände zerstört. Dies sei auf den Klimawandel zurückzuführen. Der Wald sei zunächst wirtschaftlich auch nicht mehr nutzbar, wobei zu befürchten sei, dass auch nach erneuter Aufforstung eine Wiederholung der Bestandszerstörung durch Borkenkäfer eintrete. Aber auch sonst sei durch die zu erwartenden Trockenheitsphasen damit zu rechnen, dass auch andere Baumarten, insbesondere Buchen, dort nicht überleben werden.

Sein zweiter mit Laubhölzern bestückter Wald [REDACTED] sei bislang zwar gut durch die Trockenphasen gekommen, es sei aber zu erwarten, dass dieser das Schicksal des Waldes in [REDACTED] teile. Es sei mit einem Wertverlust von 6.569 € pro ha für beide Wälder zu rechnen.

Der Kläger zu 2. sei Eigentümer von ca. 60 Bienenvölkern [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Diese hätten durch die auf den Klimawandel zurückzuführenden Hitzewellen in den Jahren 2018 und 2019 deutlich weniger Nahrungsangebote gefunden, weshalb der Honigertrag signifikant abgesunken sei. Es sei zu erwarten, dass sich dies in den nächsten Jahren fortsetze.

Neben den Beeinträchtigungen für ihr Eigentum, so die Kläger und die Klägerin, seien auch ihre persönlichen Freiheiten betroffen.

Der Kläger zu 1. behauptet überdies, gerne zu reisen und zu befürchten, dass infolge des Klimawandels künftig private Reisen durch die Gesetzgebung eingeschränkt werden, um Treibhausgase zu vermeiden.

Der Kläger zu 2. behauptet, dass aufgrund zu erwartender Mobilitätseinschränkungen eine Kombination aus urbanem und ländlichem Leben, das er zurzeit führe, künftig nicht mehr möglich sein werde. Gleiches gelte für seine Aktivitäten im Bereich Forschung und Publikation zu Atomkraftwerken in Deutschland, da er tiefergelegene Orte, wie z.B. Sellafield, wegen des klimabedingten Meeresspiegelanstieges in Zukunft nicht mehr wird erreichen können.

Auch die Klägerin zu 3. behauptet, künftig nicht mehr frei reisen zu können. Damit stehe ihr Traum von einer Arbeit für „Ärzte ohne Grenzen“ auf dem Spiel.

Darüber hinaus sei auch die Gesundheit der Kläger und Klägerin betroffen. So sei u.a. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Kläger zu 1. und 2. subklinische Beeinträchtigungen, wie etwa hitzebedingtes Unwohlsein, erleiden dürften.

Auch die Klägerin zu 3. werde in naher Zukunft mit gesundheitlichen Auswirkungen zu rechnen haben.

Die Beklagte, so behaupten die Kläger, sei durch ihre Handlungen zu einem erheblichen Anteil am Klimawandel beteiligt, da sie in einer Länderrangliste zur CO₂-Emission an achter Stelle weltweit stünde.

Die Beklagte verfüge über einen globalen Marktanteil für Pkw- und leichte Nutzfahrzeuge von ca. 12 Prozent. Sie habe im Jahr 2018 nach eigenen Angaben ca. 435,3 Millionen Tonnen CO₂ – realistisch wohl rund 582 Millionen Tonnen; nach dem WLT-Procedure bei 510 Millionen Tonnen – damit emittiert, was mehr als 1 % der jährlichen globalen Treibhausgasemissionen entspreche. Um den Zielen des Pariser Klimaabkommens zur Eindämmung der Erderwärmung auf höchstens 1,5 °C Steigerung gerecht zu werden, sei eine Reduktion auf 178 Millionen Tonnen erforderlich. Die dazu notwendigen betrieblichen Umstrukturierungen würden von der Beklagten hinausgezögert; etwa der Ausbau des Bestandes von Elektrofahrzeugen bei den Konzernmarken, der im Jahr 2030 nach eigenen Planungen bei nur 13 Prozent liegen solle; bei Neuverkäufen nur bei 50 Prozent. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Lebensdauer eines Verbrennungsmotors müsse der Ausstieg aus dieser Technologie für Neufahrzeuge deutlich vor 2033 erfolgen, wobei ein Ausstieg vor 2030 die Fahrzeughersteller überfordere. Auch die Ankündigung, Spitzenreiter bei dem Verkauf von Sports Utility Vehicles (SUV) werden zu wollen, widerspreche angesichts des Mehrverbrauches dieser Fahrzeuge einem nach eigenen Angaben klimafreundlichen Verhalten.

Bereits mit Schreiben vom 02.09.2021 hatten die Kläger und die Klägerin die Beklagte auf die aus ihrer Sicht bestehenden Missstände aufmerksam und ihre Forderungen erfolglos geltend gemacht.

Die Kläger und die Klägerin vertreten die Auffassung, dass ihnen gegen die Beklagte ein Anspruch auf Unterlassung und/oder Beseitigung klimaschädlicher CO₂-Emissionen in dem beantragten Umfang gem. der §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB analog zustehe.

Die Kläger und die Klägerin haben zunächst angekündigt zu beantragen,

die Beklagte zu verurteilen,

1. bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, es zu unterlassen,

a) selbst sowie durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen mit einem Verbrennungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrzeugführer geeignet und bestimmt sind) sowie leichte Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Personen oder Gütern bestimmt sind mit einem maximalen zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen) nach Ablauf des Jahres 2029 entgeltlich oder unentgeltlich erstmals in den Verkehr zu bringen,

b) die unter a) genannten Fahrzeuge, die sie selbst herstellt oder die sie durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen herstellen lässt, nach Ablauf des Jahres 2029 entgeltlich oder unentgeltlich in den Verkehr bringen zu lassen,

2. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen – hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages zu 1) –

a) dass die aus dem Betrieb von Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw-Dienstleistungen entstehenden jährlichen aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3), die von ihr selbst sowie von ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen verursacht werden, im Jahre 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 2018 zu senken und mindestens unter diesem Niveau beizubehalten, wobei die Methoden und Bilanzierungsgrundsätze dem Greenhouse Gas Protocol des World Resources Institutes

odervergleichbarer wissenschaftlich anerkannter Standards zu entnehmen sind,

b) dass konzernweit, d.h. über alle mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw-Dienstleistungen befassten vollkonsolidierten Tochterunternehmen und Marken hinweg, maximal 25 Prozent der in den Jahren 2021 bis zum Ablauf des Jahres 2029 insgesamt inverkehrgebrachten Pkw und leichten Nutzfahrzeuge Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sind,

3. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen – hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages zu 1) –

a) in den mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befassten Gemeinschafts-unternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen) ihren rechtlichen und tatsächlichen Einflussfortlaufend so auszuüben, dass die jährlichen aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) bis zum Jahre 2030 um 65 Prozent gegenüber 2018 gesenkt werden und mindestens unter diesem Niveau beibehalten werden, wobei die im Antrag zu 2.a) benannten Standards sowie zum Nachweis des Einflusses die anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung anzuwenden sind,

b) in den Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nichtvollkonsolidierte Beteiligungen), die mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befasst sind, ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss zur Erreichung des im Antrag zu 2. b) genannten maximalen inverkehrgebrachten Anteils von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bis zum genannten Zeitpunkt fortlaufend auszuüben,

c) in den Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nichtvollkonsolidierte Beteiligungen), die mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befasst sind, ihren rechtlichen

und tatsächlichen Einfluss so auszuüben, dass ein erstmaliges Inverkehrbringen oder Inverkehrbringenlassen von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen spätestens nach Ablauf des Jahres 2029 unterlassen wird.

Mit Schriftsatz vom 23.12.2022 sind die Klage abgeändert und weitere Hilfsanträge hinzugefügt worden.

Die Kläger und die Klägerin beantragen nunmehr,

I. die Beklagte zu verurteilen,

1. bei Vermeidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, es zu unterlassen,
 - a) selbst sowie durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen mit einem Verbrennungsmotor ausgestattete Personenkraftwagen (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrzeugführer geeignet und bestimmt sind) sowie leichte Nutzfahrzeuge (Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Einrichtung zum Transport von Personen oder Gütern bestimmt sind mit einem maximalen zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 3,5 Tonnen) nach Ablauf des Jahres 2029 entgeltlich oder unentgeltlich erstmals in den Verkehr zu bringen,
 - b) die unter a) genannten Fahrzeuge, die sie selbst herstellt oder die sie durch vollkonsolidierte Tochterunternehmen herstellen lässt, nach Ablauf des Jahres 2029 entgeltlich oder unentgeltlich in den Verkehr bringen zu lassen,
2. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen – hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages zu 1) –,
 - a) die aus dem Betrieb von Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw-Dienstleistungen entstehenden

jährlichen, aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3), die von ihr selbst sowie von ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen verursacht werden, im Jahre 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber 2018 zu senken und mindestens unter diesem Niveau beizubehalten,

b) dass konzernweit, d.h. über alle mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie Pkw-Dienstleistungen befassten vollkonsolidierten Tochterunternehmen hinweg, maximal 25 Prozent der in den Jahren 2021 bis zum Ablauf des Jahres 2029 insgesamt inverkehrgebrachten Pkw und leichten Nutzfahrzeuge Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren sind,

3. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen – hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages zu 1) –,

a) in den mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befassten Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen) ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss fortlaufend so auszuüben, dass die jährlichen, aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) bis zum Jahre 2030 um 65 Prozent gegenüber 2018 gesenkt werden und mindestens unter diesem Niveau beibehalten werden,

b) in den Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nichtvollkonsolidierte Beteiligungen), die mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befasst sind, ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss zur Erreichung des im Antrag zu 2. b) genannten maximalen inverkehrgebrachten Anteils von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren bis zum genannten Zeitpunkt fortlaufend auszuüben,

c) in den Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nichtvollkonsolidierte Beteiligungen), die mit Entwicklung, Produktion und

Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befasst sind, ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss so auszuüben, dass ein erstmaliges Inverkehrbringen oder Inverkehrbringenlassen von mit einem Verbrennungsmotor ausgestatteten Pkw und leichten Nutzfahrzeugen spätestens nach Ablauf des Jahres 2029 unterlassen wird.

II. *Hilfsweise,*

für den Fall, dass sich der Hauptantrag vollständig als unzulässig und/oder unbegründet erweist, wird beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen,

1. dass die aus dem Betrieb von Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw (definiert wie in Antrag zu 1a) und leichten Nutzfahrzeugen (definiert wie in Antrag zu 1a) sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen entstehenden jährlichen, aggregierten CO₂-Emissionen (Scope 1, 2 und 3), die von ihr selbst sowie von ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen verursacht werden, so reduziert werden, dass diese gemessen am globalen Marktanteil der Beklagten mathematisch anteilig dazu beitragen, dass die globalen CO₂-Emissionen im Jahre 2030 um mindestens 45 Prozent gegenüber 2019 gesenkt sind, und bis 2050 Treibhausgasneutralität erreicht wird;
2. – hinsichtlich der erfassten Fahrzeugklassen nach Maßgabe des Antrages soeben 1. –, in den mit Entwicklung, Produktion und Vertrieb von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen sowie auf diese Fahrzeuge bezogene Dienstleistungen befassten Gemeinschaftsunternehmen (joint ventures, nicht vollkonsolidierte Beteiligungen) ihren rechtlichen und tatsächlichen Einfluss fortlaufend so auszuüben, dass gemessen am globalen Marktanteil der Beklagten, diese Gemeinschaftsunternehmen mathematisch in Bezug auf diesen Marktanteil anteilig dazu beitragen, dass die globalen CO₂-Emissionen wie zu a) begrenzt werden.

- III. *Ferner hilfsweise*, für den Fall, dass sich der Hauptantrag zu I) sowie der Hilfsantrag zu II) jeweils vollständig als unzulässig und/oder unbegründet erweisen, wird beantragt, die Beklagte zu verurteilen, wie in Hilfsantrag zu II) mit der Abweichung, dass der Anteil des Reduktionsbeitrages der Beklagten, der vollkonsolidierten Tochterunternehmen sowie der Gemeinschaftsunternehmen durch freies Ermessen des Gerichts gem. § 287 ZPO bestimmt wird,
- IV. *Ferner hilfsweise* für den Fall, dass sich der Hauptantrag zu I) sowie die Hilfsanträge zu II) und III) jeweils vollständig als unzulässig und/oder unbegründet erweisen, wird beantragt es bei Meidung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000 EUR – ersatzweise Ordnungshaft – oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, Treibhausgase (Scope 1, 2 und 3) zu verursachen, die auf dem Grundstück des Klägers zu 1) [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED], allein- oder mitursächlich sind für auf die bezeichneten Grundstücke einwirkenden lokalen durchschnittlichen Temperaturanstieg, Bodenfeuchtemangel, Absinken des Grundwasserstandes, Extremniederschlagsereignisse, veränderte Niederschlagsmuster, Hitzeextreme, Hitzewellen, Dürreperioden, Ungezieferbefall, frostarme Winter, feuchtigkeitsmangelbedingt gehemmte Photosyntheseleistung von Pflanzen, gehemmtes Pflanzenwachstum, feuchtigkeitsmangelbedingtes Absterben von Pflanzen, Sturmschäden an Bäumen und/oder Zerstörung eines Waldökosystems; und/oder allein- oder mitursächlich sind für das Eingehen, die Beschädigung einer oder mehrerer der Bienenschwärme des Klägers zu 2), insbesondere durch eine fehlende Fähigkeit, Honig herzustellen, der aufgrund eines natürlichen Nahrungsangebotes produziert wird und aufgrund eines fehlenden solchen Nahrungsangebotes überwiegend mit künstlicher Nahrung ersetzt werden muss; und/oder allein- oder mitursächlich sind für die Erhöhung des Risikos für die Kläger:innen der hitzebedingten Sterblichkeit und/oder zu erkranken an kardiovaskulären Krankheiten, Atemwegserkrankungen, verminderter

Leistungsfähigkeit, Lyme-Borreliose, Zecken-Enzephalitis und/oder Nierenkoliken; und/oder den mit Treibhausgasausstoß verbundenen Freiheitsgebrauch der Kläger:innen einschränken, soweit diese Emissionen anteilig über einem CO₂-Budget liegen, das die Einhaltung der Erderwärmungsgrenze von 1,5 °C mit 50 Prozent Wahrscheinlichkeit nach dem Stand der Wissenschaft sicherstellt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass die Klage bereits unzulässig sei, da die Anträge zu unbestimmt seien, keine Prozessführungsbefugnis auf Klägerseite bestehe und es der Klage am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis fehle.

Die Beklagte behauptet, dass im Hinblick auf die Kläger zu 1. und 2. bereits nicht hinreichend dargelegt worden sei, woraus sich eine unmittelbare, konkrete Beeinträchtigung für die Zukunft ergebe. Vielmehr werde ein abstraktes Szenario beschrieben, dessen Eintritt ungewiss sei. Es sei auch nicht davon auszugehen, dass der Kläger zu 1. seine Flächen nicht bzw. nicht anderweitig als mit der vormaligen Fichtenbepflanzung bewirtschaften könne.

Eine Beeinträchtigung der Bienenvölker des Klägers zu 2. unterstellt, kämen für eine solche neben den Auswirkungen des Klimawandels zudem zahlreiche andere Ursachen in Betracht.

Auch hinsichtlich der von Klägerseite behaupteten gesundheitlichen Einschränkungen fehle jegliche Substanz. So sei bereits nicht greifbar, was mit Beeinträchtigungen in „naher Zukunft“ gemeint sei. Es handle sich insofern um Behauptungen in das Blaue hinein, da schon aufgrund der Komplexität des menschlichen Organismus nicht vorhersagbar sei, welche konkreten und nicht lediglich abstrakten Risiken die Kläger und die Klägerin träfen.

Darüber hinaus bemühe sich die Beklagte nach Kräften um Klimaschutzmaßnahmen, etwa als Vorreiterin in der Elektromobilität, sei aber ihrerseits auch durch die tatsächlichen Rahmenbedingungen wie etwa die Verfügbarkeit von Strom aus regenerativen Quellen begrenzt. Es sei insofern Aufgabe des Gesetzgebers, die für einen

Wandel notwendigen Entscheidungen und Voraussetzungen zu schaffen, welche zurzeit u.a. wegen fehlender Ladesäulen noch nicht vorlägen. Auch die dahinterstehenden Verteilungsentscheidungen betreffend die Emissionen aus verschiedenen Sektoren unterliege dem gesetzgeberischen Spielraum.

Ferner bleibe von Klägerseite unberücksichtigt, dass auf Grund der herrschenden Marktbedingungen und der entsprechenden Nachfrage bei einer Verurteilung der Beklagten schlichtweg andere Akteure das Segment übernehmen, weshalb es zu einem Nullsummenspiel beim CO₂-Austoß käme.

Sie vertritt daher unter anderem die Auffassung, dass mit der Klage eine Rechtsfortbildung im Rahmen des § 1004 BGB auf unzulässige Weise erreicht werden solle. Eine Verkehrssicherungspflicht treffe die Beklagte in diesem Rahmen nicht. Vielmehr seien die Kläger und die Klägerin nach § 1004 Abs. 2 BGB zu Duldung verpflichtet.

Wegen des weiteren Vortrages der Parteien wird auf deren wechselseitige Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Klage ist der Beklagten am 01.12.2021 zugestellt worden.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar überwiegend zulässig, aber unbegründet.

A.

Die Klage ist mit den Hauptanträgen – entgegen der Auffassung der Beklagten – zulässig.

I.

Es mangelt den Klägern und der Klägerin auch nicht an der Prozessführungsbefugnis nach § 51 ZPO, denn diese setzt voraus, dass eine Person befugt ist, ein von ihr behauptetes Recht im eigenen Namen – oder im Falle der Prozessstandschaft im fremden Namen – zu führen. Maßgeblich ist insofern die Geltendmachung von Individualrechten, was vorliegend der Fall ist. Denn die Kläger berufen sich auf Unterlassungsansprüche aus den §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB wegen der Beeinträchtigung

ihres Eigentums, ihrer Gesundheit sowie dem Recht auf Erhalt treibhausbezogener Freiheiten.

II.

Die Klageanträge betreffend die Hauptanträge sind auch hinreichend bestimmt. Das Bestimmtheitsgebot, das in § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO seine zivilprozessuale Verankerung findet, verlangt eine konkrete (auslegungsfähige) Bezeichnung des geltend gemachten Anspruches dergestalt, dass zumindest der Rahmen für die richterliche Entscheidungsfindung aufgezeigt wird. Die Anforderungen an die Bestimmtheit des Klageantrags sind danach in Abwägung des zu schützenden Interesses der Beklagten, sich gegen die Klage erschöpfend verteidigen zu können, sowie ihres Interesses an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit hinsichtlich der Entscheidungswirkungen mit dem ebenfalls schutzwürdigen Interesse der Kläger/in an einem wirksamen Rechtsschutz zu messen (BGH Urt. v. 28.11.2002 – I ZR 168/00; NJW 2003, 668 (669)). Insoweit schließt sich die Kammer der Auffassung des Landgerichts Stuttgart (Urt. v. 21.06.2022 – 17 O 789/21; Rdn. 26 f.) an, wonach sowohl Anträge auf Unterlassen der Herstellung von Verbrennungsmotoren über den Ablauf des Jahres 2029 als auch auf Sicherstellung der Reduzierung treibhausbezogener Emissionen um bestimmte Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2018 ausgehend von den genannten wissenschaftlichen Standards für die Beklagte hinreichend deutlich machen, welche Handlungen der Beklagten künftig konkret untersagt werden sollen.

1.

Insofern teilt die Kammer auch die Auffassung der Kläger und der Klägerin (Bl. 467 d.A.; Replik S. 94), wonach der u.a. im Hauptantrag zu Ziff. 3a) verwendete Begriff der „Aggregation“ ausgehend von klimawissenschaftlichen Standards hinreichend bestimmbar ist.

2.

Nach Auffassung der Kammer geht aus den Hauptanträgen und dem dazu geschilderten Sachverhalt auch hinreichend bestimmt hervor, worin das Rechtsschutzziel besteht und was Streitgegenstand des Verfahrens sein soll. Einer *rechtlichen* Einordnung als Unterlassungs- oder Beseitigungsanspruch bedarf es durch die Kläger und die Klägerin – entgegen der Auffassung der Beklagten – nicht. Insofern ist ausschlaggebend, dass das Klageziel für das Gericht erkennbar wird; wobei im Übrigen der Grundsatz „da mihi

facta, dabo tibi ius“ auch diesbezüglich gilt, die Benennung der Anspruchsgrundlage oder die rechtliche Einordnung durch das Gericht erfolgt.

3.

Sofern die Beklagte meint, es mangle an einer hinreichenden Bestimmtheit, weil die Kläger der Beklagten mit ihren Anträgen ein konkretes Verhalten vorgäben, spricht dies gerade für, aber nicht gegen die Bestimmtheit. Davon zu unterscheiden ist die materiell-rechtliche Frage, ob ein Anspruch der Kläger/in auf ein konkretes Verhalten als Rechtsfolge aus § 1004 BGB hergeleitet werden kann. Im Falle der Verneinung dessen wäre eine Klage – ohne Umstellung der Anträge – als unbegründet, nicht aber als unzulässig abzuweisen, da – insofern ist der Beklagten zuzustimmen – zwar über ein Minus, nicht aber auf ein Aliud gegenüber den gestellten Anträgen erkannt werden dürfte (§ 308 ZPO).

III.

Der Klage mangelt es auch nicht am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Ein solches liegt vor, wenn ein berechtigtes Interesse einer Person vorliegt, mittels gerichtlichen Verfahrens Rechtsschutz zu erlangen. Hieran kann es u.a. dann fehlen, wenn den Klägern bzw. der Klägerin ein ebenso effektiver, aber einfacherer, schnellerer und/oder günstigerer Weg zur Durchsetzung der von ihnen geltend gemachten Ansprüche zustünde oder die Klage rechtsmissbräuchlich erhoben worden ist (BeckOK/Bacher, ZPO, 47. Ed. Stand: 01.12.2022, § 253 Rdn. 28 ff. m.w.N.). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Denn die Kläger und die Klägerin gehen – ihren materiell-rechtlichen Anspruch unterstellt – davon aus, dass sich die Beeinträchtigung für ihre Rechte und Rechtsgüter im Falle des Erfolges verringert, worin ein berechtigtes Interesse liegt. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sie dieses Interesse auf einem ebenso effektivem, aber einfacherem, schnellerem oder günstigerem Weg durchsetzen könnten. Ungeachtet der Frage, ob dieses Begehren erfolgreich sein kann, ist auch nicht ersichtlich, dass die Klage rechtsmissbräuchlich erhoben worden wäre, denn eine zweckwidrige Inanspruchnahme eigener Rechte ausschließlich zu Lasten und Schaden der Beklagten ist angesichts der Geltendmachung eigener Betroffenheit nicht erkennbar. Selbst wenn neben den Individualinteressen der Kläger am Schutz ihrer eigenen Rechte und Rechtsgüter erkennbar auch umweltpolitische Belange Eingang in die Klage gefunden haben dürften, handelt es sich weder um eine unzulässige Popularklage noch ließe sich deshalb der

Schluss ziehen, dass es sich um eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Justiz handelte (so etwa auch *Thöne*, ZUR 2022, 323 (332)).

B.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Den Klägern und der Klägerin stehen gegen die Beklagte keine Ansprüche auf Unterlassung- und/oder Beseitigung weder nach den §§ 1004, 823 Abs. 1 (analog) BGB noch aus einem anderen Rechtsgrund zu.

Denn ungeachtet der Fragen, ob auf Seiten der Kläger/in bereits eine hinreichend konkrete Beeinträchtigung ihrer Rechte und/oder Rechtsgüter besteht, die Beklagte als Störerin im Sinne des § 1004 BGB anzusehen oder ein Verhalten dieser für drohende Beeinträchtigungen als adäquat kausal angesehen werden kann (kritisch z.B. *Fellenberg*, NVwZ 2022, 913 (920)), ist ein etwaiger Anspruch jedenfalls nach § 1004 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

Nach § 1004 Abs. 2 BGB kann eine Unterlassung und/oder Beseitigung jedenfalls dann nicht verlangt werden, wenn der Anspruchsteller zur Duldung einer etwaigen Beeinträchtigung verpflichtet ist.

Dies ist vorliegend der Fall.

I.

Zunächst ist festzuhalten, dass bei der Auslegung des § 1004 BGB und der Reichweite der Duldungspflicht nach § 1004 Abs. 2 BGB grundrechtliche Belange beider Parteien zu berücksichtigen sind. Entgegen der Auffassung der Klägerseite im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 13.01.2023 ist es damit nicht nur die Beklagtenseite, die sich auf eine Verletzung der staatlichen Schutzpflichten berufen müsste. Denn der mit § 1004 BGB insgesamt verbundene Leitgedanke besteht u.a. darin, die Handlungsfreiheit des Einzelnen sinnvoll dort zu begrenzen, wo sie auf den Rechtskreis eines anderen trifft, weshalb auch die Duldungspflicht aus § 1004 Abs. 2 BGB diesem Umstand Rechnung trägt, indem er der Ausübung eigener Rechte und Rechtsgüter dort eine Grenze setzt, wo das Gesetz oder die Rechte Dritter dem entgegenstehen (Staudinger/*Thole*, 2019, § 1004, Rdn. 482; BeckOGK/*Spohnheimer*, BGB, Stand: 01.11.2022, § 1004 Rdn. 202). Maßgeblich geht es insofern immer um einen Ausgleich aufeinandertreffender grundrechtlich geschützter Positionen auf beiden Seiten, d.h., zivilrechtliche Normen folgen keinem Selbstzweck. Die Verpflichtung Privater untereinander folgt aus dem

Umstand, dass der Staat aufgrund seiner grundrechtlichen Schutzpflichten verpflichtet ist, die Grundrechte des Einzelnen durch Schaffung rechtlicher Regelungen unter Abwägung der sich gegenüberstehenden grundrechtlich geschützten Positionen zu gewährleisten.

Was dies dann im Einzelfall bedeutet, wie weit die jeweiligen Positionen im Rahmen der zivilrechtlichen Regelungen an Geltung beanspruchen können und auch ab wann eine Duldungspflicht i.S.d. § 1004 Abs. 2 BGB besteht, ist dann durch Auslegung im Einzelfall zu ermitteln.

Soweit die Klägerseite zunächst insbesondere auf den Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18) Bezug nimmt, kann hieraus für § 1004 Abs. 2 BGB zunächst nichts über die gebotene Reichweite des erforderlichen Schutzes beider Positionen geschlossen werden. Denn das Bundesverfassungsgericht hat sich nicht mit der Frage einer privatrechtlichen Duldungspflicht beschäftigt, sondern mit dem Eingriffsbegriff, den es um die sog. „eingriffsähnlichen Vorwirkung“ ergänzt hat und mit der Frage nach dem Schutz künftigen Gebrauches der eigenen Freiheiten als Abwehrrecht gegenüber dem *Staat*.

Der Ansatz der Entscheidung war also ein abwehrrechtlicher als solcher, d.h. er betraf die Frage danach, inwieweit der Mensch vor staatlichen *Eingriffen* in seine künftigen Freiheitsgrundrechte wegen des Klimawandels, nicht aber vor dem Klimawandel als solchem geschützt werden kann und muss (*Fellenberg*, NVwZ 2022, 913 (915), *Britz*, NVwZ 2022, 825 (831, 833)).

Insofern ist in dem Zusammenhang auch zu beachten, dass Grundrechte als Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat grundsätzlich nur in diesem Verhältnis eine unmittelbare Wirkung entfalten (BVerfG, Beschl. v. 11.04.2018 – 1 BvR 3080/09, BGH, Urt. v. 15.01.2013 – IX ZR 22/12; *de Wall/Wagner*, JA 2011, 736 (740) m.w.N. und der Darstellung der entsprechenden Rechtsprechungsentwicklung), weshalb die insoweit ergangene Entscheidung auch nicht ohne Weiteres auf das Verhältnis zwischen Privaten anwendbar ist.

Sofern das Verhältnis zwischen Privaten, wie im vorliegenden Fall, betroffen ist, entfalten Grundrechte dagegen eine mittelbare Wirkung (so schon BVerfG NJW 1958, 257 (257 f.); *de Wall/Wagner*, JA 2011, 734 (736 f.)). Insoweit kann jedoch nicht – wie etwa von

Beklagtenseite – von einer nur „angeblichen“ mittelbaren Drittwirkung gesprochen werden (Bl. 168 d.A.).

Vielmehr sind die Grundrechte als *maßgebender und übergeordneter Wertungskanon* ein zu beachtender Bestandteil der Auslegung einfachgesetzlicher zivilrechtlicher Normen (BVerfG NJW 1958, 257 (257 f.); BVerfG, Beschl. v. 06.10.2009 – 2 BvR 693/09, NJW 2010, 220); wenngleich ihnen eine unmittelbare Geltung in dem Privatrechtsverhältnis nicht zuzusprechen ist.

Hieran ändert sich auch nichts im Hinblick auf die klägerische Wertung, die Beklagte habe vergleichbar wie ein Staat Einfluss auf die *weltweiten* Emissionen (Bl. 112, 642 f. d.A.). Denn der tatsächliche Umfang der betreffenden weltweiten Emissionen ändert nichts an der aus der Verfassung folgenden Adressateneigenschaft gemäß Art. 1 Abs. 3 GG und der sich hieraus ergebenden Differenzierung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Privaten. Insofern gilt, worauf auch die Klägerseite zu Recht hinweist, auch das Wesentlichkeitsprinzip nicht. Es liegt auch keine Konstellation vor, in welcher die Beklagte betreffend den konkreten Sachverhalt dem Staate gleich gegenüber den Klägern/der Klägerin aufträte oder überwiegend in öffentlicher Hand wäre und ausnahmsweise eine unmittelbare Wirkung von Grundrechten angenommen werden könnte (zur Problematik und Ausnahmefällen unmittelbarer Drittwirkung – z.B. betreffend die Schufa AG, Fraport usw. – siehe *Jobst*, NJW 2020, 11).

D.h., den jeweiligen, von Klägerseite als betroffen geltend gemachten Grundrechten (Eigentum, Gesundheit, allgemeine Handlungsfreiheit) ist im Rahmen der Auslegung der zivilrechtlichen Generalklauseln und unbestimmten Rechtsbegriffe, wie sie etwa § 1004 oder auch § 823 BGB zugrunde liegen, durch die Zivilgerichte in Umsetzung staatlicher Schutzpflichten Geltung zu verschaffen.

Die Kammer fokussiert sich hierbei auch nicht, wie die Klägerseite mit Schriftsatz vom 13.01.2023 meint, allein auf grundrechtliche Fragen. Vielmehr ist der Ansatzpunkt ein zivilrechtlicher, der jedoch – ausgehend von den vorherigen Ausführungen – nicht losgelöst von grundrechtlichen Fragen ist.

Dabei sind bei der betreffenden Auslegung von zivilrechtlichen Normen die jeweils im Einzelfall bestehenden besonderen (auch öffentlichen) Umstände und Belange ebenso wie die Grundrechte beider Parteien – wie bereits ausgeführt – als Teil der Abwägung sowohl auf Anspruchssteller- als auch auf Anspruchsgegnerseite zu beachten;

wenngleich anders als bei der Geltendmachung von Positionen gegenüber dem Staat, der in Ermangelung einer eigenen Grundrechtsfähigkeit nicht geschützt ist, auch auf Seiten des Anspruchsgegners dessen grundrechtlich geschützte Positionen zu berücksichtigen sind.

Daraus, dass der Einfluss der Grundrechte nur mittelbar bei der Auslegung erfolgt, folgt zugleich aber auch, dass die mittelbare Drittwirkung von Grundrechten, wie sie in einfachgesetzlichen Normen wie den §§ 823, 1004 BGB zum Ausdruck kommt, jedenfalls nicht weiterreichen kann als die unmittelbare Abwehrfunktion der Grundrechte bzw. die dahinterstehende Schutzpflicht des Staates (*Fellenberg*, NVwZ 2022, 913 (920) m.w.N.). Für eine umfassende verfassungsrechtliche Kontrolle ist im privatrechtlichen Rahmen bei der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten kein Raum (*Muckel*, JA 2010, 670 (671) Besprechung zu BVerfG, Beschl. v. 06.10.2009 – 1 BvR 693/09, NJW 2010). Insofern erfüllt deren Beachtung bei der Auslegung zivilrechtlicher Normen durch die Zivilgerichte den Schutzauftrag des Staates betreffend die grundrechtlich geschützten Positionen (*de Wall/Wagner*, JA 2011, 736 (737)). Entscheidungen zu Fragen, bei deren Beantwortung dem Gesetzgeber Spielräume eingeräumt sind, dürfen dagegen nicht – auch dies ist im Rahmen der Auslegung einer Generalklausel bei der Reichweite der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten zu beachten – zu einer Umgehung des Gewaltenteilungsprinzips führen (*Fellenberg*, NVwZ 2022, 913 (914)).

Hieraus ergibt sich, dass die Verpflichtung Privater, deren eigene Grundrechte gegenüber denen des Anspruchsstellers darüber hinaus mit zu berücksichtigen sind, keinesfalls weiterreichen kann als die des Staates selbst, der seinen Schutzpflichten durch die Schaffung privatrechtlicher Normen nachkommt und der diese bei unzureichender Implementierung von Regelungen verletzt haben müsste (zu Letzterem auch *Fellenberg*, NVwZ 2022, 913 (920); *Haller/Risse*, NJW 2021, 3500 (3501 f.)).

Dies gilt sowohl im Hinblick auf die Frage nach dem Umfang von Verkehrssicherungspflichten Privater (etwa bei § 823 BGB) als auch im Rahmen der damit verbundenen Duldungspflichten auf Seiten der Kläger/in bei § 1004 Abs. 2 BGB.

Maßgeblich bei der Beurteilung, ob eine Duldungspflicht i.S.d. § 1004 Abs. 2 BGB besteht, sind also die Fragen, wie weit eine entsprechende *mittelbare* Drittwirkung der Grundrechte im Einzelfall reicht und ob die Kläger/in diesbezüglich von der Beklagten etwas verlangen, auf das sie – gestützt auf ihre Grundrechte und dem daraus folgenden

Schutzauftrag für den Staat in Form der Implementierung zivilrechtlicher Normen – auch gegen den Staat keinen Anspruch hätten.

II.

Hiervon geht die Kammer vorliegend aus. Ausgehend vom vorliegenden Fall waren hinsichtlich der Duldungspflicht auf Seiten der Kläger/der Klägerin dabei einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

1.

Hierzu ist zunächst festzuhalten, dass sich Duldungspflichten auch aus dem öffentlichen Recht ergeben können. Dies kann dann der Fall sein, wenn der Gesetzgeber mit der Implementierung einer Norm bereits eine abschließende Entscheidung getroffen hat. Beispiele hierfür sind etwa Vorgaben aus dem Naturschutzrecht oder auch Verpflichtungen zur Duldung des Betretens von Räumlichkeiten nach dem Energiewirtschaftsgesetz. Von derartigen, konkret geregelten öffentlich-rechtlichen Duldungspflichten unterscheidet sich der vorliegende Fall – insoweit ist der Klägerseite zuzustimmen – aber bereits darin, dass den/der Kläger/in vorliegend keine *gesetzlich normierten* Duldungspflichten auferlegt sind.

Entgegen der Auffassung der Beklagten (Bl. 355 d.A.) ist auch nicht erheblich, ob tatsächlich eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder auch Gestattung durch den deutschen oder europäischen Gesetzgeber für ihr Verhalten vorliegt. Denn behördliche oder öffentlich-rechtliche Erlaubnisse begründen für sich genommen keine Duldungspflichten i.S.d. § 1004 Abs. 2 BGB, d.h., privatrechtliche Haftungsansprüche werden durch das Vorliegen öffentlich-rechtlicher Genehmigungen nicht grundsätzlich ausgeschlossen (so z.B. auch *Haller/Risse*, NJW 2021, 3500 (3501); *Thöne*, ZUR 2022, 323 (329); *MüKo/Raff*, BGB, 8. Aufl. 2020, § 1004 Rdn. 218; *BeckOGK/Spohnheimer*, BGB, Stand: 01.11.2022, § 1004 Rdn. 215 m.w.N.).

Etwas anderes kann sich in Einzelfällen ergeben, wie etwa der Blick auf § 14 BImSchG zeigt. So bewirkt die Erteilung einer Genehmigung für eine emittierende Anlage, dass der benachbarte Eigentümer den Betrieb der Anlage zu dulden hat. Ein solcher Fall liegt vorliegend aber nicht vor.

Auch der Umstand, dass es auf europäischer Ebene harmonisierte Vorschriften zur Begrenzung von Emissionen gibt, führt zu keiner anderen Bewertung. Denn auch aus einem für das Europarecht bestehenden Anwendungsvorrang (hierzu BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314) folgt nicht, dass die Kläger/in bis zur vollen Ausschöpfung der Höchstgrenzen durch die Beklagte Beeinträchtigungen ihrer geschützten Rechtspositionen hinzunehmen verpflichtet wären. Soweit die Beklagtenseite im Termin zur mündlichen Verhandlung am 10.01.2023 ausgeführt hat, die Wertungen und Abwägungen auf europäischer Ebene würden anderenfalls umgangen, teilt die Kammer diese Auffassung nicht. Die europäische Union hat mit der Implementierung der betreffenden Vorschriften *Mindeststandards* normiert, die sich an die Emittenten richten und unter Berücksichtigung derer Belange und der Belange der Allgemeinheit bzw. Staatengemeinschaft eine Abwägung erfahren haben. Hieraus folgt jedoch nicht, dass im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belange des Einzelnen, keine andere Bewertung dahingehend möglich ist, dass die Emittenten auch zu niedrigeren Emissionen verpflichtet werden könnten. Vielmehr ist es andersherum: Die Emittenten dürften vor dem Hintergrund der europarechtlichen Vorschriften nach ihrem Sinn und Zweck jedenfalls nicht mehr emittieren als vorgesehen. Die unionsrechtlichen Regelungen statuieren insofern ihrem Sinn und Zweck nach keine Duldungspflichten Dritter, d.h. privater Akteure, und nehmen überdies auf die Beantwortung der Frage des gebotenen grundrechtlichen Schutzes im privatrechtlichen Verhältnis auch keinen Einfluss (BVerfG, Beschl. v. 06.11.2019 – 1 BvR 276/17, NJW 2020, 314 zur Frage des Verhältnisses von grundrechtlich gebotennem Schutz und Europarecht).

Insofern wird von Seiten der Kammer vor dem Hintergrund der Ausführungen der Klägerseite im Termin am 10.01.2023 und des nicht nachgelassenen Schriftsatzes vom 13.01.2023 auch klargestellt, dass von der Kammer weder davon ausgegangen wird, dass es einen automatisierten Gleichlauf oder gar eine „Parallelität“ zwischen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Ansprüchen gibt. Hierauf ist auch von Beklagtenseite bereits mit Schriftsatz vom 26.01.2023 noch einmal hingewiesen worden (dort S. 7, Bl. 724 d.A.).

Dass aus einer öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit kein Automatismus für die Duldungspflicht folgt, bedeutet im Umkehrschluss aber nicht, dass der Umstand, dass die

Beklagte sich mit ihrem Verhalten im Rahmen des öffentlich-rechtlich erlaubten hält, gänzlich ohne Belang und nicht zu berücksichtigen wäre (hierzu sogleich, Ziff. B.II.5. a)).

Fehl geht aus Sicht der Kammer die von Klägerseite im Termin am 10.01.2023 in dem Zusammenhang geäußerte Rechtsauffassung, dass aus dem Umstand, dass die Kläger zurzeit nach dem öffentlichen Recht keinen Schutz beanspruchen könnten, zwangsläufig folgen müsse, dass ihnen ein privatrechtlicher Anspruch zustehen müsse. Einen absoluten Schutz von Eigentum, Gesundheit und allgemeiner Handlungsfreiheit kennt das Recht nicht, und das Fehlen öffentlich-rechtlicher Rechtsschutzmöglichkeiten führt auch nicht dazu, dass private Dritte unter Eingriff in ihre eigenen geschützten Positionen in Anspruch genommen werden können müssen. Schon das Bestehen von § 1004 Abs. 2 BGB zeigt vielmehr, dass es Fälle gibt und geben kann, in denen Beeinträchtigungen eigener grundrechtlich geschützter Positionen hingenommen werden müssen.

4.

Soweit es um die von Beklagtenseite aufgeworfene Frage der Rechtswidrigkeit im Zusammenhang mit der Duldungspflicht geht, ist nach Auffassung der Kammer aber nicht die Rechtswidrigkeit der Handlung des Störers selbst, sondern der durch sie geschaffene, dem Inhalt des jeweiligen Rechts oder Rechtsguts zuwiderlaufende Störungszustand maßgeblich, welcher im Rahmen der nach § 1004 Abs. 2 BGB relevanten Frage nach der Duldung einer Abwägung bedarf.

Denn es kann sowohl in Fällen der Rechtswidrigkeit des Störerhandelns ein Anspruch aus § 1004 BGB ausgeschlossen, als auch im Falle der Rechtmäßigkeit ein solcher berechtigt sein (MüKo/Ralf, BGB, 9. Aufl. 2023, § 1004 Rdn. 194 ff. m.w.N.; a.A. wohl Schmidt-Ahrendts/Schneider, NJW 2022, 3475 (3477)).

5.

Die vorhergehenden Ausführungen werfen die Frage auf, welche Umstände – wenn nicht das Vorliegen öffentlich-rechtlicher Genehmigungen oder die Rechtmäßigkeit des Störerhandelns – eine Duldungspflicht begründen und wie weit der durch die Grundrechte vermittelte Schutz auf Klägerseite in diesem zivilrechtlichen Kontext reicht bzw. reichen muss.

Nach Auffassung des BGH bemisst sich die Duldungspflicht „nach dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen und dem, was diesem unter Würdigung anderer

öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist.“ (BGH NZM 2021, 321 Rdn. 10; ebenso *Schirmer*, NJW 2023, 113 (117)). Es handelt sich hierbei um eine von Amts wegen zu beachtende Einwendung (BeckOGK/*Spohnheimer*, BGB, Stand: 01.11.2022, § 1004 Rdn. 203), weshalb der insoweit unstrittige Sachverhalt von der Kammer zu beachten war.

An dieser Stelle ist auch bereits festzuhalten, dass die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte und Vorgaben – wenngleich die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben und Genehmigungen, d.h. die Rechtmäßigkeit des Verhaltens den Anspruch aus § 1004 BGB, nicht ausschließt – schon die *Unwesentlichkeit der Beeinträchtigung* auf Klägerseite *indiziert* (BGH, Urt. v. 06.07.2001 – VZR 246/00, NJW 2001, 3119 (3120); ebenso BGH, Urt. v. 27.11.2020 – V ZR 121/19, NZM 2021, 321 (322); LG Stuttgart, Urt. v. 18.02.2021 – 5 S 180/20; zur Indizwirkung auch *Schirmer*, NJW 2023, 113 (116 f.)).

Bei der Bewertung der genannten öffentlichen und privaten, d.h. relevanten, Belange können zudem mehrere Aspekte eine maßgebliche Rolle spielen. So gehören die Abwägung der Interessen und Beeinträchtigungen auf Seiten des Anspruchsgegners sowie das *Maß der individuellen Betroffenheit* auf Anspruchstellerseite zu den maßgeblichen Umständen (so auch *Schirmer*, NJW 2023, 113 (117 f.)). Aber auch öffentliche Belange sind in den Blick zu nehmen, zu denen insbesondere auch diejenigen *öffentlich-rechtlichen Erwägungen* gehören, welche aus der Verfassung selbst abzuleiten sind.

a)

Hinsichtlich der Frage, inwieweit durch das von Klägerseite verfolgte Begehren auch öffentliche bzw. öffentlich-rechtliche Belange tangiert werden, ist noch einmal herauszustellen, dass der privatrechtliche Schutz bei der Auslegung einer privatrechtlichen Norm *nicht weiterreichen kann* als die dem Staat auferlegten Schutzpflichten bei Implementierung der Norm und der Schutz vor Eingriffen.

Es ist deshalb auch zu unterscheiden, was Kern des Begehrens ist, nämlich die Abwehr eines tatsächlich eingetretenen Eingriffes oder die Verweigerung eines von Klägerseite begehrten Schutzes (zur Unterscheidung schon *Oeter*, AöR 119 (1994), 529 (536)), etwa durch die Geltendmachung eines Unterlassens oder die Beseitigung eines beeinträchtigenden Zustandes.

Soweit es – wie vorliegend – um die Gewährung grundrechtlichen Schutzes im Rahmen der Auslegung privatrechtlicher Normen geht, müsste also davon auszugehen sein, dass der Staat, handelnd durch die zivilprozessuale Urteilsfindung, seinen Pflichten zum Schutz der Grundrechte der Kläger/der Klägerin nicht hinreichend nachkommen würde.

Dies könnte etwa der Fall sein, wenn die zurzeit bestehenden Regelungen für Emissionen den Schutzauftrag des Staates generell oder im betreffenden Einzelfall für sich genommen nicht hinreichend gerecht würden, d.h., wenn die gesetzlichen Vorgaben unzureichend oder nicht vorhanden wären, um den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz zu gewährleisten (so auch *Schmidt-Ahrendts/Schneider*, NJW 2022, 3475 (3477) m.w.N.).

Letzteres ist hier jedoch nicht der Fall.

Das BVerfG hat mit Beschluss vom 18.01.2022 (1 BvR 1565/21 unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, NJW 2021, 1723 Rdn. 143) festgestellt, dass eine Verletzung der gesetzgeberischen Schutzpflichten aus Art. 2 und Art. 14 GG vor den Gefahren des Klimawandels für in Deutschland lebende Personen ausgehend von den aktuell bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen im Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom 18.08.2021, die zum 31.08.2021 in Kraft getreten sind, nicht festgestellt werden kann. Entsprechend sind auch mit Beschlüssen vom 25.05.2022 (1 BvR 188/22) und 15.12.2022 (1 BvR 2146/22) zwei Verfassungsbeschwerden gegen die aktuelle Fassung des KSG nicht zur Entscheidung angenommen worden.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die aktuell bestehenden gesetzlichen Regelungen, in deren Rahmen sich auch die Beklagte mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit bewegt, nach Auffassung des BVerfG, der sich die Kammer nach eigener, kritischer Würdigung anschließt, den sich aus den Grundrechten ergebenden Schutzauftrag hinreichend erfüllen.

Herausgestellt hat das BVerfG dabei insbesondere, dass die Frage danach, wie der Schutz von Eigentum, Gesundheit, Leben usw. global in Anbetracht des stattfindenden Klimawandels erreicht werden kann, grundlegend durch die Neuregelungen gewährleistet werden kann und dem Gesetzgeber im Übrigen ein erheblicher Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum obliegt (BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18), der nicht durch die Erfüllung *einer konkreten Maßnahme*

eingefordert werden kann. D.h., welche Maßnahmen im Einzelfall erforderlich sind, um den grundrechtlichen Schutzpflichten gerecht zu werden, und wie der Schutz dieser Positionen diese durch Lenkung aller relevanten Emissionssektoren erreicht und bewahrt werden kann, unterliegt angesichts verschiedener Möglichkeiten zur Umsetzung der Wertung des Gesetzgebers (*Haller/Risse*, NJW 2021, 3500 (3501); *Breuer*, NVwZ 2022, 1233 (1239); *Wagner*, NJW 2021, 2256 (2261); *Britz*, NVwZ 2022, 825 (832)).

Diese Wertung muss auch in die *Auslegung* des § 1004 Abs. 2 BGB und seiner Reichweite Eingang finden. Denn wenn schon vom Staat ein „Mehr“ an Treibhausgasemissionsreduzierung in einem bestimmten Bereich, etwa für den Verkehrssektor, nicht verlangt werden kann, gilt selbiges auch im Hinblick auf diejenigen Privaten, welche sich mit ihren Emissionen im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgaben bewegen.

Hieran ändert auch der weitere Vortrag im Schriftsatz der Klägerseite vom 13.01.2023 nichts. Der Vortrag ist bereits nach § 296a ZPO nicht mehr berücksichtigungsfähig. Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, sind danach nicht mehr zu berücksichtigen. Hierzu zählen sowohl Sachvortrag als auch Beweisantritte.

Es bestand vorliegend auch kein Anlass gem. § 156 ZPO die Verhandlung wieder zu eröffnen. Denn die Kammer hat – entgegen der Auffassung der Klägerseite – ihre Hinweispflichten aus § 139 ZPO nicht verletzt. Vielmehr ist die Rechtsauffassung der Kammer im Rahmen der mündlichen Verhandlung diesbezüglich ausführlich dargelegt worden, wie auch die Klägerseite selbst ausführt. Der Klägerseite ist im Anschluss insofern auch ausreichend die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu eingeräumt worden, worauf auch die Beklagtenseite in dem ebenfalls nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 26.01.2023 (dort S. 9; Bl. 726 d.A.) verweist. Trotz des ausdrücklichen Hinweises des Vorsitzenden, es werde dann nunmehr die mündliche Verhandlung geschlossen, ist von keiner Partei ein weiterer Erörterungsbedarf hinsichtlich der aufgeworfenen Rechtsfragen gesehen worden. Darüber hinaus weist die Kammer auch darauf hin, dass auch bereits mit Schriftsatz vom 30.11.2022 (dort S. 77; Bl. 596 d.A.) von Beklagtenseite dazu vorgetragen worden ist, dass angesichts des Beschlusses des BVerfG vom 15.05.2022 aktuell von der Verfassungsgemäßheit des KSG auszugehen ist und der Gesetzgeber zurzeit seinem verfassungsrechtlichen Auftrag nachkomme. Hierauf ist von Klägerseite weder im nachfolgenden Schriftsatz vom 23.12.2022 noch im Rahmen der mündlichen

Verhandlung nach Erörterung durch die Kammer dahingehend, dass ebenfalls von der Verfassungsgemäßheit des KSG ausgehe, dazu vorgetragen worden, dass es – wie mit Schriftsatz vom 13.01.2023 erstmals behauptet – Umstände geben soll, welche die Aktualität der nicht einmal zwei Monate alten Entscheidung des BVerfG (1 BvR 2146/22) unter Verweis auf die Entscheidung vom 18.01.2022 (1 BvR 1565/21) hierzu in Zweifel ziehen könnten.

Darüber hinaus ist der Vortrag der Klägerseite, der Expertenrat für Klimafragen vertrete die Auffassung, das vorgelegte Sofortprogramm für den Verkehrssektor sei unzureichend, schon nicht erheblich. Zum einen ersetzt die Meinung eines Gremiums nicht die erforderlichen tatsächlichen Ausführungen. Zum anderen obliegt die Lenkung der einzelnen Emissionssektoren und der dahinterstehenden Schwerpunktsetzung der gesetzgeberischen Wertung. Insofern hatte auch das BVerfG mit Beschluss vom 15.12.2022 (1 BvR2146/22) darauf hingewiesen, dass ein Verweis auf Verfehlungen in bloß einen Sektor nicht ausreichend sei, da hieraus nicht auf die entscheidende Frage nach den Gesamtemissionen geschlossen werden könne.

b)

Betreffend die Zumutbarkeit im Falle einer Duldung auf Klägerseite im Einzelfall ist auch nicht ersichtlich, dass eine so wesentliche Beeinträchtigung vorliegt, dass vor dem Hintergrund der vorgenannten Aspekte etwas anderes anzunehmen wäre. Neben den genannten Umständen und der bereits angesprochenen Indizwirkung hinsichtlich einer unwesentlichen Beeinträchtigung (Ziff. B.II.5.a)) heben sich die geltend gemachten Beeinträchtigungen der Kläger und der Klägerin nicht über das „normale“ Maß, d.h. dasjenige Maß, welche die breite Bevölkerungsmasse betrifft, hinaus besonders ab. Insofern ist vielmehr von einer „Normalbetroffenheit“ im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auszugehen (*Schirmer*, NJW 2023, 113 (117); zur individuellen Betroffenheit auch EuGH, Urt. v. 25.03.2021 – C-656,19 P, BeckRS 2021, 5531 Gründe in englischer und französischer Fassung). Denn die von Klägerseite beschriebenen gesundheitlich angeführten Folgen treffen alle in Deutschland lebenden Personen gleichermaßen, ebenso wie die befürchteten Einschränkungen hinsichtlich etwaiger Reisen u.Ä. Soweit es um die Eigentumsbeeinträchtigungen geht (Waldsterben; Bienenproblematik) ist ebenfalls nicht erkennbar, dass die Kläger diesbezüglich im Verhältnis zu anderen Personen ihres Berufsstandes ein aus der breiten Masse herausstechendes „Sonderopfer“ erbringen müssten.

Auch dieser Umstand ist im Rahmen des § 1004 Abs. 2 BGB zu berücksichtigen.

6.

Nichts anderes ergäbe sich zudem im Hinblick auf die von den Parteien aufgeworfene Frage nach der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht. Denn auch insoweit wäre zu erfragen, ob vor dem Hintergrund einer *normativ-objektiven* Betrachtung, davon ausgegangen werden kann, dass die bislang getroffenen Maßnahmen bei verständiger und umsichtiger Würdigung ausgehend von Aspekten wie u.a. der Vorhersehbarkeit, Beherrschbarkeit und Schutzbedürftigkeit auf privater Seite nicht ausreichend sind (*Thöne*, ZUR 2022, 2023 (331) m.w.N.) und der *betroffene Verkehrskreis* nach der allgemeinen Verkehrsanschauung weitergehende Schutzmaßnahmen für erforderlich hält.

Auch insoweit kann von einem Privaten bei der Auslegung der Reichweite der Schutzpflichten und der damit verbundenen mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte im Rahmen der zivilrechtlichen Normen nicht mehr verlangt werden, als gegenüber dem Staat an Schutz verlangt werden könnte. Vor dem Hintergrund des Beschlusses des BVerfG vom 18.01.2022 (1 BvR 1565/21), ist festzustellen, dass die aktuell bestehenden Emissionsregelungen als ausreichend anzusehen sind, weshalb von der Beklagten nicht verlangt werden kann, ihrerseits über die gesetzlichen Vorgaben hinaus für betreffenden Schutz zu sorgen.

Nicht ohne Weiteres unberücksichtigt gelassen werden darf an dieser Stelle auch, dass allein die Reduzierung von Emissionen durch einzelne Emittenten mit der aktuellen *Verkehrsanschauung*, die sich insbesondere auch an den *gesetzgeberischen Vorgaben* orientieren dürfte, kaum in Einklang zu bringen sein dürfte (so auch *Thöne*, ZUR 2022, 2023 (331) m.w.N.).

Denn – insofern ist der Beklagtenseite zuzustimmen – angesichts des aktuellen Gesellschaftsbildes, des Kundenverhaltens und der damit verbundenen Nachfrage, insbesondere auch vor dem Hintergrund fehlender Infrastruktur für klimafreundlichere Fahrzeuge, welchem der Gesetzgeber mit der Überarbeitung des KSG Rechnung getragen hat, ist nicht davon auszugehen, dass der betreffende Verkehrskreis in Deutschland eine solche Verkehrsauffassung teilt.

Damit verbunden bliebe auch die berechtigte Sorge der Beklagten dahingehend, durch ausländische Konkurrenten angesichts der bestehenden Kundennachfrage

wettbewerbsverzerrend substituiert zu werden (so auch *Wagner*, NJW 2021, 2256 (2262); *Fellendberg*, NVwZ 2022, 913 (920)).

Insofern wäre dann auch zu berücksichtigen, dass die von Klägerseite begehrten Maßnahmen erheblich in die Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 GG und die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG der Beklagten eingreifen würden und Beeinträchtigungen weiterer Privater (Zulieferer usw.) in diesen Bereichen nach sich zögen.

7.

An den vorgenannten Erwägungen ändern auch die von Klägerseite in Bezug genommenen gerichtlichen Entscheidungen nichts.

a)

Zunächst zur Entscheidung der Rechtsbank Den Haag vom 26.5.2021: Die Entscheidung ist für die Kammer nicht bindend, stammt aus den Niederlanden und damit aus einem anderen verfassungsrechtlichen und zivilrechtlichen Gesamtkontext. Darüber hinaus eröffnet die im betreffenden Urteil einschlägige deliktsrechtliche Generalklausel (Art. 6:162 des Burgerlijk Wetboek) einen weitaus größeren tatbestandlichen Einfluss für ungeschriebene Rechtssätze als es § 823 BGB oder § 1004 BGB ermöglichen (so auch *Fellenberg*, NVwZ 2022, 913 (919) m.w.N.).

Art. 162 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches enthält in Absatz 2 einen Zusatz, den das deutsche Recht nicht kennt. So heißt es dort übersetzt:

„Als unerlaubte Handlung gilt die Verletzung eines Rechts und eine Handlung oder Unterlassung, die gegen eine gesetzliche Pflicht oder gegen das, was nach ungeschriebenem Recht als ordnungsgemäßes soziales Verhalten anzusehen ist, verstößt, wenn es für diese Verhalten keine Rechtfertigung gab.“

Inhaltlich wird damit ein *gesellschaftlich-konsensualer* Sorgfaltsmaßstab angesetzt (hierzu auch *Verheyen/Franke*, ZUR 2021, 624 (625)); nicht dagegen die die Frage nach dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz bei der Auslegung privatrechtlicher Normen.

Auch der Hinweisbeschluss des OLG Hamm vom 01.07.2021 (Az.: I 5 U 15/17) gibt keinen Anlass zu einer anderweitigen Bewertung.

Einerseits ist aus dem Hinweisbeschluss schon nicht erkennbar, mit welcher Begründung das OLG Hamm die dortige auf Schadenersatz gerichtete Klage für schlüssig erachtet hat, d.h., ob im Einzelfall eine besonders herausragende Betroffenheit des Klägers besteht, denen die Regelungen des KSG im Einzelfall vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Schutzes, gerade im Hinblick auf einen bereits eingetretenen Schaden oder den Auslandsbezug nach Peru, o.Ä. nicht gerecht geworden sind. Soweit die Klägerseite vorbringt, der Beschluss sei nicht „unanwendbar“ (Replik S. 85; Bl. 458 d.A.) ist zunächst herauszustellen, dass von diesem auch keine Bindungswirkung ausgeht. Sofern hierzu von Klägerseite auch vorgebracht worden ist, das OLG Hamm habe angesichts der Methode der Attribution einen Zurechnungszusammenhang herstellen können (Bl. 399 d.A.; Replik S. 26), kam es auf die Frage der Kausalität aus den vorgenannten Gründen nicht an.

C.

Auch mit den Hilfsanträgen war die Klage nicht erfolgreich.

I.

Teilweise waren diese bereits unzulässig.

Die Hilfsanträge unter Ziff. II begegnen, wie auch die Hauptanträge, entgegen der Auffassung der Beklagten, zwar keinen Bedenken.

Soweit unter Ziff. III. aber hilfsweise eine ins freie Ermessen des Gerichts gestellte Entscheidung betreffend Ziff. II, d.h. den Reduktionsbetrag der Beklagten oder die Umsetzung der Reduzierung, beantragt worden ist, teilt die Kammer die Auffassung des LG Detmold im Beschluss vom 03.02.2022 (01 O 199/21, Anlage B13), wonach es bei der Verurteilung zu Maßnahmen nach einem „freien Ermessen des Gerichts gem. § 287 ZPO“ an einer hinreichenden Bestimmtheit fehlt.

Auch der Hilfsantrag zu IV. dürfte nicht hinreichend bestimmt sein, denn was unter dem „Unterlassen“ einer „Verursachung“ zu verstehen sein soll, ist nicht ohne Weiteres erkennbar. Der Antrag nimmt dabei nicht auf ein konkretes Verhalten Bezug, aus dem

sich der Umfang der Unterlassungspflicht für die Beklagtenseite ergäbe. Insofern geht hieraus auch nicht hervor, ob dies nur die unmittelbaren Emissionen durch z.B. Produktion oder auch die mittelbaren Emissionen betrifft. Anders als z.B. im Hilfsantrag zu III. wird hieraus auch schon nicht ersichtlich, dass es um die Verringerung eines konkreten Emissionsumfanges geht.

II.

Soweit die Hilfsanträge zulässig sind, mangelt es ihnen jedoch aus denselben Gründen wie bei den Hauptanträgen an der Begründetheit. Auf die Ausführungen unter Ziff. B kann insofern verwiesen werden.

D.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO; die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Darüber hinaus ergeht zugleich folgender

Beschluss

Der Wert des Verfahrens wird festgesetzt auf

25.000 €.

Gründe

Die Kammer nimmt insoweit das von Klägerseite dargelegte Interesse unter Berücksichtigung der sich hinsichtlich der dargestellten Beeinträchtigungen ergebenden Unsicherheiten betreffend den tatsächlichen Eintritt und deren ungewisses Ausmaß zur Grundlage. Da das Begehren überdies auf dasselbe Ziel gerichtet ist, waren die Einzelinteressen nicht zu addieren (Zöller/Herget, 34. Aufl. 2022, § 5 Rdn. 8 m.w.N.).

Die Entscheidung über die Festsetzung des Streitwertes kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Braunschweig, 38100 Braunschweig, Münzstraße 17 eingeht.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Einlegung kann auch in elektronischer Form erfolgen. Informationen zu den weiteren Voraussetzungen zur Signatur und Übermittlung sind auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) im Themenbereich zur elektronischen Kommunikation zu finden. Eine Einlegung per einfacher E-Mail ist unzulässig.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Hansen

Dr. Reh

Cabrita Deutschmann

Beglaubigt.

Braunschweig, 14.02.2023

Simon, S., Justizsekretärin

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.

Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.